

Anforderungsprofil für die Entsorgung von Speiseabfällen aus Nassmüllanlagen in gewerblichen Betrieben

Küchen- und Speiseabfälle, die nicht in privaten Haushalten anfallen, (Hygieneverordnung EU 1774/2002-Anhang I Nr. 15), sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 entsprechend dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ und damit nach der Verordnung zur Durchführung des TierNebG der „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)“ zu behandeln (BGBl. I S. 1735 vom 27. Juli 2006). Die stationäre Entwässerung von Speiseresten, zur Einleitung der flüssigen Phase in die Kanalisation, ist verboten. (WHG §1a und TierNebV §4)

1. Genehmigungen/Zulassungen

- a) Nachweis der Betriebsregistrierung zur gewerbsmäßigen Beförderung von tierischen Nebenprodukten von der zuständigen Veterinärbehörde (§ 7 TierNebV).
- b) Angabe der Verwertungsbetriebe und Vorlage der erforderlichen Genehmigungen der Biogasanlagen nach Artikel 15 – EU Hygieneverordnung 1774/2002
- c) Aktuelles Entsorgungsfachbetriebszertifikat (EfbV)

2. Technische Voraussetzungen für die Beförderung

- a) Tanksaugfahrzeug mit lecksicherem Behälter zur Aufnahme der Speiseabfälle.
- b) Gaspindeltechnik zur Rückführung der Abluft beim Saugvorgang zum Gaspindelanschluss der Nassmüllanlage.
- c) Anschlusskupplung Storz A mit Sicherheitsklinke (speziell für Druckentleerungen).
- d) Saugleitung DN 100.
- e) Die Bedienungsvorschriften des Anlagenherstellers zur Entleerung sind zu beachten.
- f) Aus Gewährleistungsgründen ist bei Neuanlagen nur eingewiesenes Personal zur Anlagenbedienung zugelassen.

3. Dokumentation/Aufzeichnungspflichten

- a) Nachweisführung nach § 9 TierNebV – Handelspapier in dreifacher Ausfertigung:
 1. Herkunftsbetrieb
 2. Beförderer mit Registriernummer
 3. Empfangsbetrieb mit Zulassungsnummer nach EU 1774/2002
- b) Die Aufbewahrungsfrist für das Handelspapier beträgt 2 Jahre.

4. Sonstiges

Die Vorschriften des Anhangs II der EU-Verordnung 1774/2002 sind zu beachten: Danach ist das Fahrzeug wie vorgeschrieben zu beschildern (Material nach EU 1774/2002 Kat.3 – nicht für den menschlichen Verzehr geeignet). Zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen darf immer nur ein bestimmtes Erzeugnis befördert werden. Andernfalls ist das Fahrzeug nach der Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Nachweis hat der Fahrer ein Desinfektionskontrollbuch zu führen und während der Beförderung mitzuführen.

Der Beförderer ist für die Sauberhaltung der Abtankstation verantwortlich.

Stand 01.02.2008